

Name Weiterbildungsassistent:

Tätigkeitsumfang: Vollzeit Teilzeit (Tätigkeitsumfang der vollen Arbeitszeit in %, z. B. 50 %): _____

Auf diesem Formblatt ist vom Weiterbildungsassistenten eindeutig anzugeben, auf Basis welcher WBO der zur Förderung beantragte Weiterbildungsabschnitt erfolgt:

- WBO von 2004: „Bisherige“, auf Inhalten und Untersuchungs-/Behandlungszahlen basierende WBO, erfordert eine Befugnis der Weiterbildungsstätte nach WBO 2004.
- WBO von 2021: „Neue“, kompetenzbasierte WBO (zum 1.8.2022 in Kraft getreten). Sofern auf Basis dieser WBO weitergebildet werden soll, muss grundsätzlich eine entsprechende Befugnis der aktuellen sowie bisherigen Weiterbildungsstätte(n) vorliegen.

Dieser Teil des Formblattes ist durch den <u>Weiterbildungsassistenten</u> auszufüllen. Bitte achten Sie auf eine sorgfältige und korrekte Darstellung, da Ihre Angaben als Grundlage zur Überprüfung der bisherigen Weiterbildungszeiten dienen. Bitte tragen Sie hier alle bisherigen ambulanten ärztlichen Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge ein:								Dieser Teil wird durch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) ausgefüllt:	
Nr.	von	bis	Tätigkeitsanschrift	Abteilung	Name des Weiterbilders	Art der Tätigkeit (z.B. AiP, Assistenzarzt)	Tätigkeitsumfang der Arbeitszeit in %	Zeit in Monaten	hiervon absolvierte ambulante Weiterbildungszeit als Vollzeit-WB (Teilzeit-WB wurde ggf. auf anrechnungsfähige Vollzeit-WB umgerechnet):
1									
2									
3									
4									
5									
Bitte tragen Sie hier alle bisherigen stationären ärztlichen Tätigkeiten in chronologischer Reihenfolge ein:								Zeit in Monaten	Nur bei Weiterbildung nach WBO 2021 auszufüllen: Hiervon absolvierte stationäre Weiterbildungszeit als Vollzeit-WB
1									
2									
3									

Dieser Teil des Formblattes ist durch den Antragsteller auszufüllen.						Auszufüllen von BLÄK	
Beantragt wird die Förderung ... für folgenden Zeitraum an der angegebenen Stelle:							
von	bis	Tätigkeitsanschrift	Abteilung	Name des Weiterbilders	Art der Tätigkeit (z. B. AiP, Assistenzarzt)	Weiterbildungs- befugnis	Zeit in Monaten

Stellungnahme der BLÄK:				Bemerkung der BLÄK:			
Im Falle einer Weiterbildung auf Basis der WBO von 2004		Im Falle einer Weiterbildung auf Basis der WBO von 2021					
Maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit Fachgebiet für Innere Medizin und Rheumatologie	Monate	Mindestweiterbildungszeit im Fachgebiet Innere Medizin und Rheumatologie:	Monate				
bisher im ambulanten Bereich absolvierte Monate (siehe Seite 5)	Monate	bisher absolvierte (ambulante <u>und</u> stationäre) Weiterbildungszeiten in Monaten (siehe Seite 5)	Monate				
Anzahl der Monate (VZ oder TZ), mit denen die beantragte Tätigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die <u>maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit</u> im Gebiet der Inneren Medizin und Rheumatologie <u>nicht überschreitet</u> und der <u>beantragte Weiterbildungsabschnitt der jeweils geltenden WBO genügt:</u>	Monate	Anzahl der Monate (VZ oder TZ), mit denen die beantragte Tätigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die <u>Mindestweiterbildungszeit</u> im beantragten Fachgebiet <u>nicht überschreitet</u> und der <u>beantragte Weiterbildungsabschnitt der jeweils geltenden WBO genügt:</u>	Monate				
Es handelt sich bei dem nach Antrag zu fördernden Abschnitt um einen <input type="checkbox"/> verpflichtenden / <input type="checkbox"/> fakultativen Weiterbildungsabschnitt gemäß der WBO von 2004.		Es handelt sich bei dem nach Antrag zu fördernden Abschnitt um einen <input type="checkbox"/> verpflichtenden / <input type="checkbox"/> fakultativen Weiterbildungsabschnitt gemäß der WBO von 2021.					
Geprüft durch: _____		Weiterleitung an KVB - Si am: _____					
am: _____							

Förderantrag – Anhang –



Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die Weiterbildung in einem MVZ absolviert wird, ist der Antragsteller der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen als auch bei angestellten Weiterbildern im MVZ zu. Der weiterbildende Arzt, für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Förderbescheid wird dem MVZ erteilt.

1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern die Voraussetzungen der Förderung vollständig erfüllt werden und soweit das Kontingent von 5 förderungsfähigen Stellen noch nicht aufgebraucht ist.

Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv verbeschieden werden, entscheidet die KVB über Ihren Antrag auf Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen eines Auswahlverfahrens. Insoweit besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Die Bewerberauswahlkriterien sind auf der Internetseite der KVB veröffentlicht.

2. Dauer der Förderung

Die Förderdauer des Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Beschäftigung beträgt maximal 12 Monate in Vollzeit.

Unabhängig hiervon, darf die Förderdauer der fachärztlichen Weiterbildung die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene **maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten. Sofern keine maximalen ambulanten Weiterbildungszeiten vorgesehen sind, darf die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene Mindestweiterbildungszeit nicht überschritten werden.**

3. Verlängerung der Förderung

Eine Verlängerung der Förderung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme stellt eine Unterbrechung der Weiterbildung aufgrund von Beschäftigungsverbot durch Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von nahen Angehörigen oder schwerer Krankheit dar. Die Unterbrechung darf nicht mehr als sechs Monate betragen (dies gilt jedoch zuzüglich der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes sowie des Beschäftigungsverbotes). Bei Wiederaufnahme nach Ablauf der maximalen Aussetzungsfrist kann keine Förderung mehr gewährt werden.

4. Teilzeitbeschäftigungen

Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind förderfähig. Ebenso Teilzeitbeschäftigungen mit einem Beschäftigungsumfang von **mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden**, sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung dies anerkennt.

5. Finanzieller Förderumfang

Der Förderbetrag beträgt für eine Vollzeitstelle monatlich 5.400,00 €. Für Teilzeitbeschäftigungen wird der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Tätigkeit anteilig bemessen. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Brutto-Gehalt des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an diesen weitergegeben werden - unbeschadet der Pflicht zu Einbehalt und Abführung der hierauf entfallenden Lohnsteuer sowie des hierauf entfallenden Arbeitnehmeranteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Soweit der von uns gezahlte Förderbetrag in Höhe von 5.400,00 € im konkreten Fall die im Krankenhaus übliche Vergütung unterschreitet, ist der an den Weiterbildungsassistenten weiterzuleitende Förderbetrag **von der anstellenden Praxis bzw. vom anstellenden MVZ auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung anzuheben und in dieser Höhe vollständig an den Weiterbildungsassistenten auszahlend**. Die anstellende Praxis/ das anstellende MVZ muss in diesem Fall den zur Anhebung auf dieses Vergütungsniveau erforderlichen Differenzbetrag aus eigenen Mitteln aufstocken.

Zur Bestimmung „der im Krankenhaus üblichen Vergütung“ **orientiert** sich die neue Vereinbarung am **Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (TV-Ärzte/VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung**. Die im Krankenhaus übliche Vergütung im Sinne der förderrechtlichen Vorschriften entspricht danach den in der Tabelle gemäß der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA ausgewiesenen Tarifentgelten der Entwicklungsstufen 1 - 5 innerhalb der Entgeltgruppe I. Die dort genannten Entgelte für einen in Vollzeit beschäftigten Arzt entsprechen der zu zahlenden Vergütung bei Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Bereits bisher nachgewiesene Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind als Vorbeschäftigung anzurechnen; eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit und damit als anrechenbare Vorbeschäftigung. Das für die Vergütung des Arztes in Weiterbildung jeweils anzusetzende Tabellenentgelt der **Entgeltgruppe I** richtet sich nach den Stufenlaufzeiten i.S.d. § 19 Abs. 1 Buchst. a) TV-Ärzte/VKA. Danach ist gestaffelt nach den Jahren der ärztlichen Tätigkeit (ggf. unter Berücksichtigung der Zeiten anrechenbarer Vorbeschäftigungen) aktuell jeweils ein Bruttoentgelt anzusetzen.

Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass Ihr Weiterbildungsassistent erst über eine für die jeweilige Fachrichtung der Weiterbildung relevante Berufserfahrung verfügt, die mit den Stufen 1 - 2 vergleichbar ist, müssen Sie an den Weiterbildungsassistenten mindestens den von uns gewährten Förderbetrag in Höhe von 5.400,00 € vollständig weitergeben. Der Förderbetrag von 5.400,00 € unterschreitet die im Krankenhaus übliche Vergütung ab der Entwicklungsstufe 4, d.h. ab vorhandener dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung des Weiterbildungsassistenten.

Bitte bedenken Sie, dass die Tarifentgelte der Tabelle der Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA einer Dynamisierung entsprechend den Tarifierhöhungen des TV-Ärzte/VKA unterliegen. Den aktuellen Tarifvertrag Ärzte des Verbandes Kommunalen Arbeitgeber (TV-Ärzte/VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung finden Sie unter: www.vka.de in den Rubriken „Tarifverträge & Texte/ TV-Ärzte“. Bei rückwirkenden Tarifierhöhungen hat der Weiterbildungsassistent demnach i.d.R. auch Anspruch auf eine rückwirkende Anpassung des Anhebungsbetrags.

Die Anhebung des Förderbetrages betrifft ausschließlich das zwischen Ihnen und Ihrem Weiterbildungsassistenten bestehende Rechtsverhältnis und muss uns gegenüber nicht nachgewiesen werden!

Die Bewilligung der Förderung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Zuwendung von Fördermitteln nicht oder nicht mehr vorliegen. Zu viel bzw. zu Unrecht gezahlte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

Weitere Informationen zur fachärztlichen Weiterbildungsförderung finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.kvb.de -> Nachwuchs -> Weiterbildung -> Förderung fachärztliche Weiterbildung -> Gesetzliche Förderung nach § 75a

Die Rechtsgrundlagen sind unter nachfolgenden Links abrufbar:

Richtlinie der KVB zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie: www.kvb.de in der Rubrik „Nachwuchs / Weiterbildung / Förderung fachärztliche Weiterbildung / Gesetzliche Förderung nach § 75a

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Anlage A

Erklärung des Antragstellers nach Teil 2 Abschnitt B & C der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds in Verbindung mit den Ziffern 3.6 und 3.7 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds, in Kraft getreten am 01.07.2016,

Antragsteller:

Titel _____ **Name** _____ **Vorname** _____

- Hiermit erkläre ich, nachfolgend genannte Anforderungen zu erfüllen:**
- Die von der KVB erhaltene **Förderung** zahle ich unverzüglich **in voller Höhe als Zuschuss zum Bruttogehalt** an meinen Weiterbildungsassistenten aus. Hiervon sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtung die Lohnsteuer sowie der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einzubehalten. Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag von mir als Arbeitgeber aufzubringen ist.
 - Der Förderbetrag ist durch die anstellende Praxis/ das anstellende MVZ aus eigenen Mitteln auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung anzuheben, sofern diese 5.400,00 € übersteigt und in dieser Höhe vollumfänglich an den Weiterbildungsassistenten auszuzahlen. Die „im Krankenhaus übliche Vergütung“ orientiert sich gemäß Ziffer 2.6 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie am Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 bis 5 (siehe auch Seiten 8 und 9 dieses Antrages).
 - Mir ist bekannt, dass sich privat krankenversicherte Ärzte in Weiterbildung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen können. In diesem Fall erhält der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung von mir als Arbeitgeber den gesetzlich vorgesehenen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die in dem von der KVB erstellten Merkblatt „Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent“ enthaltenen Informationen zur Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht habe ich zur Kenntnis genommen.
 - Nach Beendigung des geförderten Weiterbildungsabschnittes sende ich der KVB einen **Nachweis über** die an den Weiterbildungsassistenten **weitergegebenen Förderbeträge**, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zu.
 - Mir ist bekannt, dass die Mindestdauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes im Rahmen der Beschäftigung drei zusammenhängende Monate beträgt. Sofern die Dauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes unter drei Monaten liegt, habe ich dies im Antrag begründet.
 - Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Teilzeitstelle förderfähig ist., wenn der Beschäftigungsumfang mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.
 - Sollte ich den Weiterbildungsassistenten nicht im Rahmen einer Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie, **zahle ich** die bewilligten und an mich bereits ausgezahlten **Förderbeträge an die KVB zurück**.

- Ich **erstatte** der KVB die erhaltenen Förderbeträge in voller Höhe **bei missbräuchlicher Verwendung**, insbesondere wenn
 - die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Weiterbildungsassistenten ausgezahlt wird;
 - die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.
- Das vorzeitige Ausscheiden des Weiterbildungsassistenten aus dem Beschäftigungsverhältnis sowie Änderung von anderen, für die Gewährung der Fördermittel wesentlichen Umstände, werde ich **der KVB unverzüglich mitteilen**.

Ort, Datum

Unterschrift **Antragsteller** (Vertragsarzt/ MVZ-
Vertretungsberechtigter)



Stempel Antragsteller

Anlage B

Erklärung des Assistenten

Assistent		
Titel _____	Name _____	Vorname _____
<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, nachfolgend genannte Anforderungen zu erfüllen bzw. zur Kenntnis genommen zu haben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antragsteller und ich haben vereinbart, dass er im Falle der Bewilligung dieses Antrages für den Zeitraum der Weiterbildung den Förderbetrag von 5.400 € (Vollzeit) bzw. anteilig entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit als Zuschuss zum monatlichen Bruttoarbeitslohn in voller Höhe als Anteil der Vergütung an mich weitergibt. Soweit der Förderbetrag in Höhe von 5.400 € im konkreten Fall die im Krankenhaus übliche Vergütung unterschreitet, ist der an mich weiterzuleitende Förderbetrag vom Antragsteller aus eigenen Mitteln auf das Niveau der im Krankenhaus üblichen Vergütung aufzustocken und in dieser Höhe vollständig an mich auszuzahlen. Die „im Krankenhaus übliche Vergütung“ orientiert sich gemäß Ziffer 2.6 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie am Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) in seiner jeweils geltenden Fassung, Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 bis 5 (siehe auch Seiten 8 und 9 dieses Antrages). ▪ Mir ist bekannt, dass ich mich - sofern ich privat krankenversichert bin - von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen kann und ich in diesem Fall vom Antragsteller den gesetzlich vorgesehenen Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung erhalte. Die in dem von der KVB erstellten Merkblatt „Allgemeine Informationen zum Thema Weiterbildungsassistent“ enthaltenen Informationen zur Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht habe ich zur Kenntnis genommen. Ich beabsichtige, die Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen. ▪ Ich verpflichte mich, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil dieser Weiterbildung zu nutzen. ▪ Nach Beendigung meiner Weiterbildungszeit als Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie beabsichtige ich im vertragsärztlichen Bereich tätig zu sein. 		
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die KVB diesen Antrag zusammen mit der Aufstellung meiner bisherigen ärztlichen Tätigkeiten zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes auf die von mir absolvierte Weiterbildung, an die Bayerische Landesärztekammer weiterleitet.		

Ort, Datum

Unterschrift Assistent

